

Synopse

bksd-20231024-PersD_Logopädie

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)	
	<i>Der Landrat beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 150.1 , Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: a. Primarstufe: 1. Kindergarten 28 Lektionen, 2. Primarschule 28 Lektionen, b. ...		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
c. Sekundarstufe I: 1. Sekundarschule 27 Lektionen, d. Sekundarstufe II: 1. Gymnasium und Fachmittelschule 22/26 Lektionen, 2. Berufsfachschule einschliesslich schulische Module Brückenangebote 22/23/24/26 Lektionen, 3. Berufsmaturitätsschule (lehrbegleitend, Teilzeit oder Vollzeit) und Wirtschaftsmittelschule 22/26 Lektionen, e. ... f. ... g. ... h. ... i. Musikschule 27 Lektionen, l. Psychomotorik und Logopädie 27 Lektionen. Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben. 1bis ... 1ter ...	l. Logopädie 28 Lektionen.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
² Die Übernahme der Spezialfunktion Klassenleitung umfasst an den Vollzeitschulen 1 bzw. an den dualen Berufsfachschulen 1/2 Lektion. Sie wird an das Pensum angerechnet. ³ ... ⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag sowie über weitere Spezialfunktionen und -aufgaben in der Verordnung fest.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Dekretsänderung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Landrats der Präsident / die Präsidentin: die Landschreiberin: Heer Dietrich	